

LIZENZVERTRAG

Fassung vom 13.11.2013

abgeschlossen

zwischen

Österreichischer Kneippbund,

Kunigundenweg 10,

8700 Leoben

(in der Folge „Lizenzgeber“ genannt) einerseits

und

Kneipp-Aktiv-Club / öffentliche Einrichtung / touristische Einrichtung

.....

.....

(in der Folge „Lizenznehmer“ genannt) andererseits

wie folgt:

Präambel

„Kneipp“ ist im Markenregister des Österreichischen Patentamts als Marke für die Kneipp-Werke Kneipp-Mittel-Zentrale GmbH & Co KG eingetragen und wurden die Rechte daraus am 20.9.2013 in einem exklusiven Lizenzvertrag an den Österreichischen Kneippbund übertragen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel verfolgt wird, einerseits die Bekanntheit der Marke Kneipp® und die Philosophie von Pfarrer Kneipp sowie die Kompetenz des Kneippbundes im populärmedizinischen und touristischen Bereich, im Bereich des Kurwesens sowie im Bereich der Erziehung und Ausbildung rund um das Thema Kneipp zu stärken.

Leistungen, die unter Kneipp® angeboten werden, genießen im Verkehr einen überdurchschnittlich guten Ruf. Der Kneippbund hat sich verpflichtet, die Erlaubnis zur Nutzung der Kennzeichnung Kneipp® nur dann einzuräumen, wenn die Leistungen nachweislich den höchsten Qualitätsanforderungen entsprechen und darüber durch Zertifizierungs- und Genehmigungsverfahren sowie durch Qualitätskontrollen Nachweis geführt werden kann.

Dieser Lizenzvertrag dient der Sublizenzierung unter Festlegung des Zertifizierungs- und Genehmigungsverfahrens zur Verwendung der Marke Kneipp unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bilden die

1. Zertifizierung als Kneippanlage;
2. Genehmigung der Verwendung der Marke Kneipp.

§ 2

Rechteeinräumung / Umfang der Lizenz

Der Lizenzgeber räumt der Lizenznehmerin nach Unterfertigung der Vereinbarung und Genehmigung des Antrags auf Zertifizierung (Anlage 2 als integrierender Bestandteil zu diesem Vertrag) sowie nach erfolgreichem Durchlaufen des Zertifizierungsverfahrens, das

für die Dauer des Vertrages nicht exklusive, unwiderrufliche, unübertragbare ansonsten unbeschränkte Recht zur Nutzung, nämlich zur Kennzeichnung und Bewerbung der vom Lizenznehmer betriebenen Kneippanlage, ein.

Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet ausschließlich eines der nachstehenden Logos (wenn gewünscht unter Beifügung des Namens des Kneipp-Aktiv-Clubs) während der Vertragslaufzeit zur Kennzeichnung der Kneippstätte zu verwenden:



Die Genehmigung wird unbefristet (bei D befristet auf 2 Jahre ab Antragsgenehmigung) erteilt. Der Kneipp-Aktiv-Club und seine Partner können die Marke Kneipp® für Anlagen unentgeltlich (D entgeltlich und befristet) nutzen, solange die ordnungsgemäße Instandhaltung und Betreuung der Anlage sichergestellt ist.

Das Recht zur Bearbeitung, Erweiterung, Veränderung und Anmeldung eigener Kennzeichen mit „Kneipp“ im Rahmen der obigen Nutzungsbewilligung ist ausgeschlossen.

§ 3

Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle

1. Lizenzgeber und Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass Leistungen, die unter der Bezeichnung Kneipp angeboten werden, im Verkehr einen überdurchschnittlich guten Ruf genießen. Der Lizenzgeber wird diesem guten Ruf Rechnung tragen, indem er sicherstellt, dass die Erlaubnis zur Nutzung der Bezeichnung Kneipp nur in Zusammenhang mit solchen Leistungen eingeräumt wird, die nachweisbar den höchsten Qualitätsanforderungen entsprechen. Weiter wird der Lizenzgeber dafür Sorge tragen, dass durch Werbemaßnahmen der gute Ruf und das Ansehen der Bezeichnung Kneipp nicht beeinträchtigt werden.

2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zum Nachweis der ordnungsgemäßen Instandhaltung und Pflege der Anlage im Abstand von 2 Jahren nach der Erstgenehmigung jeweils aussagekräftige Bilder sowie Kurz-Beschreibungen von Veränderungen der Anlage dem Lizenzgeber unaufgefordert zu übermitteln und den Lizenzgeber über sämtliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse und des Betriebs der Anlage zu informieren.
3. Der Kneippbund kann „Mystery Checks“ bei allen Lizenzpartnern vornehmen, bzw. die Angaben von KAC's und gegebenenfalls Reklamationen von außen überprüfen. Im Fall, dass Reklamationen gerechtfertigt erscheinen oder eine Entscheidung ob „gerechtfertigt“ oder „nicht gerechtfertigt“ ohne Kenntnis der Umstände, die zur Reklamation geführt haben, nicht getroffen werden kann, wird der Lizenznehmer aufgefordert, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Überprüfung von Beschwerden kann vom Österreichischen Kneippbund gegebenenfalls an den jeweiligen Landesverband oder an den lokalen Kneipp-Aktiv-Club delegiert werden. Die weitere Behandlung der Reklamation nach Vorliegen der Überprüfung liegt jedenfalls beim Österreichischen Kneippbund.

4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich alle einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen beim Betrieb von Kneippanlagen einzuhalten; insbesondere Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

§ 4

Antragsstellung / Zertifizierungsverfahren

1. Die Richtlinien des Zertifizierungsverfahrens samt Qualitätshandbuch sind diesem Vertrag als integrierender Bestandteil (Anlage 1) angeschlossen und darüber hinaus auf der Website des Lizenzgebers unter www.kneippbund.at in der jeweils aktuellen Version abrufbar. Es gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung aktuellen Qualitätskriterien, wobei sich der Lizenznehmer zur Einhaltung allfälliger künftiger Änderungen und Ergänzungen der Qualitätsstandards bereits jetzt verpflichtet. Erklärt der Lizenznehmer sich mit den Änderungen nicht einverstanden, so steht es ihm frei, den Lizenzvertrag aufzulösen.

2. Der Antrag zur Zertifizierung ist diesem Vertrag als integrierender Bestandteil (Anlage 2) angeschlossen und bildet dessen Bewilligung die Grundlage für die Wirksamkeit dieser Lizenzvereinbarung.
3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet gleichzeitig mit der Antragstellung auf Zertifizierung Mitglied des Österreichischen Kneippbundes zu werden.

§ 5

Mängelbehebung

1. Bei Mängel und Reklamationen, die sich als zutreffend erweisen, sind der Lizenznehmer und ein allfälliger Partner verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten ab schriftlicher Mahnung durch den Lizenzgeber auf Kosten des Lizenznehmers und/oder seiner Partner für Abhilfe zu sorgen und bei schweren Mängeln die Anlage gegebenenfalls vorübergehend (mit einer Frist von längstens 2 Jahren) außer Betrieb zu nehmen. Ansprechpartner für den Kneippbund ist der Kneipp-Aktiv-Club. Die Bezahlung der Lizenzgebühr (D) bleibt davon unberührt.
2. Es gilt als wohlverstanden, dass der Lizenznehmer berechtigt ist, die leihweis zur Verfügung gestellten Tafeln (Beschilderung mit richtiger Anleitung und „Zertifizierungsplakette“) zu entfernen (entfernen zu lassen), wenn Mängel (siehe Dauer der Genehmigung, Mängelbeseitigung, Widerruf der Genehmigung) nicht fristgerecht behoben werden.
3. Nach Behebung der Mängel muss der Lizenznehmer beim Kneippbund um kostenpflichtige Begutachtung ansuchen (€ 50,00 Pauschalentgelt sowie Fahrtspesen des Begutachters), um die Zertifizierung und Genehmigung wieder zu reaktivieren.

§ 6

Vertragsdauer

Widerruf der Zertifizierung / Vertragsbeendigung

1. Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit (A,B, C/ befristet auf 2 Jahre ab Antragsbewilligung durch den Lizenzgeber (D) (laut Anlage 1 und 2) abgeschlossen und gilt auch für die entsprechenden Rechtsnachfolger dieser Vertragsparteien.

2. Der Vertrag kann aus nachstehenden Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist vom Lizenzgeber aufgelöst und das Zertifikat sowie die Genehmigung zur Markennutzung entzogen werden, wenn

- schwerwiegende Mängel an der Anlage trotz Aufforderung zur Mängelbehebung durch den Lizenzgeber nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 6 Monaten nicht behoben werden;

In diesem Fall hat der Lizenznehmer für die vollständige Beseitigung der Anlage und der Hinweis- bzw. Benutzungstafeln zu sorgen. Wenn nach einer Frist von 6 Monaten diese Beseitigung nicht erfolgt ist, kann der Lizenzgeber die Beseitigung in Auftrag geben und der Lizenznehmer bzw. sein Partner, hat die Kosten für die Beseitigung zu übernehmen.

- die 2-jährige Dokumentation (laut Anlage 1 bzw § 3 Z 2 dieses Vertrages) nicht eingelangt ist und über Aufforderung des Kneippbundes auch nicht binnen 6 Monaten nachgereicht wird;
- Beschwerden in Bezug auf die Umsetzung des Kneipp-Programms (siehe § 3 dieses Vertrages) als gerechtfertigt beurteilt werden und innerhalb von 6 Monaten nicht für Abhilfe gesorgt wurde.

3. Der Vertrag kann vom Lizenznehmer ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden,

- wenn der Lizenznehmer und/oder seine Partner die Fortführung der Anlage nicht mehr gewährleisten können.

In diesem Fall ist der Lizenzgeber unverzüglich davon zu informieren und hat der Lizenznehmer und/oder sein Partner danach für die vollständige Beseitigung der Anlage sowie der Hinweis- bzw. Benutzungstafeln auf eigene Kosten zu sorgen.

Wenn nach einer Frist von 6 Monaten ab Kenntnisnahme diese Beseitigung nicht erfolgt ist, kann der Lizenzgeber die Beseitigung auf Kosten des Lizenznehmers und/oder seines Partners in Auftrag geben.

4. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, wenn der initierende, bzw. unterstützende Kneipp-Aktiv-Club bzw der Lizenznehmer sich auflöst. Die Kosten für die Beseitigung der Anlage sind vom sich auflösenden Club bzw Lizenznehmer zu tragen, bzw. aus dem restlichen Vereinsvermögen zu bezahlen.

Variante C:

Sollte sich der Kneipp-Aktiv-Club auflösen, hat er den Lizenzgeber darauf hinweisen, dass es vor Ort eine Kneippanlage im Eigentum eines Dritten gibt. Dieser Dritte kann innerhalb von 6 Monaten ab Auflösung des Kneipp-Aktiv-Clubs um einen Lizenzvertrag beim Dachverband ansuchen.

5. Der Lizenznehmer, der alleinbetreuende Partner des Kneipp-Aktiv-Clubs oder der Sublizenznehmer (und der Lizenzgeber) kann seinen Austritt aus der Kneippbewegung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jeweils zum Monatsletzten erklären. Damit endet nicht nur eine allfällige Mitgliedschaft, sondern erlöschen auch die eingeräumten Lizenz- und Zertifizierungsrechte aus diesem Vertrag.

§ 7**Haftung, Haftungsausschluss**

1. Der Lizenzgeber erklärt, dass er mit Dritten keine Vereinbarungen getroffen hat, die dem Abschluss dieser Vereinbarung entgegen stehen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die Beständigkeit der lizenzierten Kennzeichen.
2. Der Lizenznehmer garantiert, dass seine Leistungen, die er unter Verwendung der lizenzierten Bezeichnung erbringt, den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und/oder zu entschädigen, die Dritte ihm gegenüber aufgrund von Leistungen des Lizenznehmers unter Verwendung der lizenzierten Marke, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Kneippanlagen, geltend machen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus deliktischer Haftung oder Produkthaftung, ausdrücklich jedoch nicht für Ansprüche Dritter aus dem Titel des Marken- und/oder Kennzeichenrechtes betreffend die lizenzierten Bezeichnungen.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die lizenzierten Kennzeichen des Lizenzgebers nicht anzugreifen sowie Angriffe Dritter unverzüglich dem Lizenzgeber zu melden und ihn bei der Abwehr der Ansprüche nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Lizenzentgelt, Gebühren (VARIANTE D)

1. Innerhalb der 2-jährigen Vertragslaufzeit ab Unterfertigung dieses Vertrages zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber für die Einräumung der Nutzungsrechte im Vorhinein ein jährliches Lizenzentgelt von **€ 300,00** zzgl einer allenfalls anfallenden USt.
2. Dieser Betrag ist auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht rückzahlbar und auch nicht auf das laufende Lizenzentgelt anrechenbar.
3. Das Lizenzentgelt steht dem Lizenzgeber unabhängig davon zu, ob der Lizenznehmer die Vertragsrechte tatsächlich verwendet.
4. Die Lizenzierung erfolgt nach Begutachtung der Anlage durch einen vom Lizenzgeber autorisierten Gutachter. Als pauschale Gebühr für das Gutachten werden einmalig € 350,00 zzgl. Barauslagen verrechnet, die der Lizenznehmer nach Gutachtenserstellung zu bezahlen hat.

§ 9

Gerichtsstand/ Anwendbares Recht/ Sonstiges

1. Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als ganzen nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem vertraglichen Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
2. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der diese Schriftformklausel geändert werden soll.

**§ 10
Anlagen**

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Anlage 1 Zertifizierungsrichtlinien samt Qualitätshandbuch

Anlage 2 Antragsformular

Ort, Datum

(für den Lizenznehmer)

Ort, Datum

(für den Österreichischen Kneippbund)